

Corona-Förderprogramme

Übersicht - Stand 13.06.2022



Hinweis: Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und enthält nicht die regulären Förderprogramme der aufgeführten Institutionen.

Rheinland-Pfalz:

„Wir tun was“ – Ehrenamtsinitiative Rheinland-Pfalz

Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für bürgerschaftliche, selbstorganisierte Initiativen und Projekte der Corona Pandemie

Gefördert werden ehrenamtliche selbstorganisierte Projekte der Nachbarschaftshilfe. Die Projektförderung erfolgt in Form einer Erstattung von nicht gedeckten Auslagen für ehrenamtliche Aktionen oder Initiativen (Sachaufwendungen, organisatorische Aufwendungen etc.). Die Projektförderung erfolgt einmalig und als Anteilsfinanzierung in einer Höhe von bis zu **90 % der voraussichtlichen Gesamtausgaben, maximal jedoch 500,00 Euro.**

<https://wir-tun-was.rlp.de/de/service/corona-pandemie/#c112593>

Förderprogramm „Stärkung der Vereinsarbeit im Kulturbereich“

Das Programm wurde bis 30. Juni 2022 verlängert. Mit dem Förderprogramm sollen Vereine insbesondere bei der Modernisierung und Weiterentwicklung ihrer Strukturen, im Nachwuchs- und Mitgliederbereich, bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit und vor allem auch bei der Digitalisierung unterstützt werden. **Vereine die bereits einen Antrag im Programm 2021 bewilligt bekommen haben werden in 2022 zunächst nicht berücksichtigt.**

Antragsschluss: 30. Juni 2022. (Datum Posteingang bei der Bewilligungsbehörde).

Infos:

www.kulturland.rlp.de/de/kultur-foerdern/foerderprogramme/

Förderrichtlinien:

https://kulturland.rlp.de/fileadmin/kulturland/Richtlinie_zur_Durchfuehrung_des_Foerderprogramms_Stand_10.02.pdf

Antragsvordruck:

https://kulturland.rlp.de/fileadmin/kulturland/Antragsvordruck_Stand_11.02.2022.pdf

M 3: Kulturvereine für eine vielfältige Kultur

Gefördert werden gemeinnützige Vereine, die durch die Corona-Pandemie in eine finanzielle Notlage geraten sind. Es werden Liquiditätsengpässe bei den laufenden Betriebskosten aufgefangen; max. 12.000.- €.

Antragsschluss verlängert bis 30. Juni 2022

<https://www.fokuskultur-rlp.de/>

noch Rheinland-Pfalz:

Grenzüberschreitender Kulturfonds - Oberrheinkonferenz

Die Oberrheinkonferenz hat zum 1. Januar 2020 einen grenzüberschreitenden Kulturfonds lanciert. Damit sollen Anreize geschaffen werden, die grenzüberschreitende Ausrichtung kultureller Veranstaltungen und deren Ausstrahlung in die Nachbargebiete zu erhöhen.

Im Fokus der Förderung stehen Projekte, bei denen Kulturschaffende aus den Nachbargebieten für die Teilnahme an Veranstaltungen gewonnen werden oder die neu ein grenzüberschreitendes Publikum bzw. neue Publikumsschichten aus den Nachbargebieten ansprechen.

Es kann eine Förderung von bis zu 5.000 € beantragt werden. Förderungen können ggf. auch höher ausfallen. Übernommen werden dann vor allem Begleitkosten, die einen int. Austausch ermöglichen (Übersetzungen, Reisekosten etc.).

Wer einen Antrag stellen möchte kann sich bitte mit Yvonne Globert im Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration in Verbindung setzen:

Yvonne.Globert@mffki.rlp.de

Mehr Informationen:

<https://www.oberrheinkonferenz.org/de/kultur/grenzueberschreitender-kulturfonds.html>

Härtefallhilfen für Unternehmen

Die Härtefallhilfen sind ein gemeinsames Programm des Bundes und der Länder. Der Bund hat die Programmgestaltung der Härtefallhilfen den Bundesländern übergeben. Mit den Härtefallhilfen werden **ausschließlich betriebliche Fixkosten** ersetzt und sollen der Sicherung der Existenz eines Unternehmens dienen.

Ein Härtefall besteht, wenn das Unternehmen sich in einer existenzbedrohlichen Situation befindet, die auf die Corona-Pandemie zurückzuführen ist. Ein weiteres Kriterium ist, dass das Unternehmen keinen Zugang zu einem Corona-Hilfsprogramm des Bundes, der Länder oder der Kommunen hat. Die Härtefallhilfen sind daher grundsätzlich subsidiär gegenüber anderen Zuschussprogrammen und dienen nicht der Aufstockung bestehender Hilfsprogramme.

Der Antrag muss über prüfende Dritte gestellt werden, dazu gehören: Steuerberater*innen, Wirtschaftsprüfer*innen, Rechtsanwält*innen oder vereidigte Buchprüfer*innen. oder einem vereidigten Buchprüfer. Die Beantragung der Härtefallhilfe ist für das antragstellende Unternehmen mit Kosten für den prüfenden Dritten verbunden.

<https://www.haertefallhilfen.de/HSF/Navigation/DE/Haertefallhilfe-in-Ihrem-Bundesland/Rheinland-Pfalz/rheinland-pfalz.html>

Bund:

NEUSTART Kultur

Am 3.2.2021 hat die Bundesregierung beschlossen, **eine weitere Milliarde Euro** für NEUSTART Kultur in 2021 zur Verfügung zu stellen. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung zum Nachtragshaushalt 2021 am 21. April 2021 beschlossen, dass die Laufzeiten der einzelnen Förderlinien des Rettungs- und Zukunftsprogramms NEUSTART KULTUR bis Ende 2022 verlängert werden. Damit stehen die NEUSTART KULTUR Hilfsprogramme Künstlerinnen, Künstlern und Kreativen auch bei weiteren Verschiebungen wirksam zur Verfügung. Jetzt werden rund **60 Teilprogramme** mit der zweiten Kulturmilliarde fortgesetzt und erweitert. **Fünfzehn Programme kommen neu hinzu**. Der Schwerpunkt der Förderungen liegt auf Hilfen für Künstlerinnen und Künstler sowie Stipendienprogrammen.

Der **Programmschwerpunkt** liegt mit bis zu 800 Millionen Euro im Bereich **„Erhalt und Stärkung von Kulturproduktion und -vermittlung“** und somit auf der individuellen Förderung von Künstlerinnen, Künstlern und Kreativen.

Bis zu 250 Millionen Euro sind für **„Stipendienprogramme“** vorgesehen und kommen somit unmittelbar einzelnen Künstlerinnen, Künstlern und Kulturakteuren zugute.

Für den Programmbereich **„Mehrbedarfe pandemiebedingter Investitionen“** stehen nun zusätzliche Mittel in Höhe von 100 Millionen Euro für Umbaumaßnahmen zum erhöhten Gesundheitsschutz bereit.

Die Antragsstellung und Mittelvergabe erfolgt wie im letzten Jahr über die Verbände, Dachorganisationen und die Kulturfonds, die derzeit ihre Konzepte ausarbeiten. Sobald diese bekannt sind, veröffentlichen wir sie hier.

Die Ko-Finanzierung des Landes Rheinland-Pfalz bei NEUSTART KULTUR-Projekten läuft auch 2022 weiter; das Finanzministerium hat dem zugestimmt.

1. „Pandemiebedingte Investitionen“:

1.1 Deutscher Verband für Archäologie e.V.

Gefördert werden investive Umbau-, Modernisierungs- und Ausstattungsmaßnahmen von Heimatmuseen und private Museen aller Art, Ausstellungshäuser und öffentlich zugängliche Gedenkstätten, die zur nachhaltigen Reduktion von Ansteckungsgefahren (insbesondere mit dem SARS-CoV-2-Virus) in deren öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereichen erforderlich sind, sowie projektbezogene Personal- und Sachausgaben. Fördersumme € 5000,- bis € 100.000,-

Antragsstart: ab jetzt bis alle Mittel vergeben sind

<https://www.museen-neustartkultur.de/die-foerderung/>

2. „Stärkung der Kulturinfrastruktur“:

Die Einrichtungen sollen neue Kulturprogramme entwickeln können, aus denen sich dann wiederum Auftragsmöglichkeiten für Künstler*innen ergeben. Zur Vereinfachung haben wir die Förderung nach **Sparten** aufgeteilt:

1. Spartenübergreifend (*Seite 4*)
 2. Soziokultur
 3. Darstellende Kunst/Tanz (*Seite 4-5*)
 4. Musik (*Seite 5-7*)
 5. Bildende Kunst (*Seite 7*)
 6. Literatur/Sprache (*Seite 8-9*)
 7. Kino/Film (*Seite 9*)
 8. Museen (*Seite 9*)
 9. Ehrenamt (*Seite 10*)
- Sonstige Förderprogramme ab Seite 11 u.a.*

Nicht alle aufgelisteten Förderinstitutionen erhalten ihre Mittel aus NEUSTART-Kultur; sie sind der Vollständigkeit halber trotzdem hier aufgeführt.

1. Spartenübergreifend

Derzeit keine aktuellen Programme

2. Soziokultur

Derzeit keine aktuellen Programme

3. Darstellende Kunst/Theater/Tanz

3.1 Dachverband Deutschland e.V.

3.1.1 DIS-TANZ-START

Mit dem Förderprogramm soll jungen Tänzerinnen und Tänzern nach ihrer Ausbildung den Anschluss an die professionelle Tanzszenen in Deutschland ermöglicht werden.

Antragsberechtigt sind Theater, Produktionshäuser sowie Tanz- und Ballettensembles für eine Förderung von bis zu 2.000 Euro pro Monat für maximal zwölf Monate.

Das Programm richtet sich an Absolvent*innen der Jahrgänge 2019 bis 2021 mit Wohnsitz in Deutschland, die einen staatlich anerkannten Abschluss einer Ausbildung als Tänzer*in in Deutschland nachweisen können. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich. Aufnehmende Ensembles/Theater müssen in der Lage sein, die (zusätzlichen) Berufseinsteiger*innen fest anzustellen und einen Eigenanteil in Form der Arbeitgeberbeiträge zur Sozial- (und Zusatz-) versicherung einzubringen.

Die Förderanträge können aufgrund des kooperativen Ansatzes nur von den Ensembles/Theatern gestellt werden. Interessierte Absolvent*innen/Berufseinsteiger*innen müssen zuvor den Antrag auf Registrierung stellen.

Projektzeitraum: **Es gibt keine Antragsrunden. Anträge können jederzeit gestellt werden, sie werden unmittelbar im Anschluss geprüft.**

<https://www.dis-tanz-start.de/programm/allgemeine-informationen>

3.3 ASSITEJ

3.3.1 Modul C2

Gefördert werden Projekte, die die Entwicklung neuer Strategien in der Theaterarbeit und Theatervermittlung für ein junges Publikum unter veränderten Bedingungen in den Fokus setzen und das Kinder- und Jugendtheater befähigen, auch in Zukunft professionell zu produzieren und aktuelle Diskurse ästhetisch zu vermitteln. Dazu werden Projekte der Weiterbildung, Qualifizierung, Vernetzung und des Generationenaustauschs gefördert, um das Kinder- und Jugendtheater strukturell und nachhaltig in einer progressiven Publikumsgewinnung und zukunftsorientierten Ausrichtung zu fördern.

Es gibt 3 Schwerpunkte. Fördersumme € 15000,- bis € 200.000,-. Ausführliche Informationen auf der Webseite.

Antragsfrist: 13. Juni 2022

Spätestes Projektende: 30. November 2022

<https://www.assitej.de/neustart/foerdermodule/>

4. Musik

4.1 Bundesmusikverband Chor & Orchester

4.1.1 IMPULS – Das neue Förderprogramm für Amateurmusik in ländlichen Räumen

Die Förderung soll den Musizierenden Impulse und Motivationshilfen zur nachhaltigen Stärkung und erhöhter Sichtbarkeit für den zeitnahen Neustart ermöglichen. Die Ensembles sollen zur schnellen Wiederaufnahme der Proben- und Konzerttätigkeit befähigt werden und Unterstützung bei durch die Pandemie beschleunigten Transformationsprozessen in den Bereichen (Wieder-) Gewinnung von Mitgliedern und Digitalität erhalten.

Es gilt die 2-Monats-Frist für die Wahl des individuellen Bewilligungszeitraumes. Zwischen dem Datum der Antragstellung und dem Start-Datum des Bewilligungszeitraums müssen mindestens zwei Monate liegen.

Drei Module:

- Modul A: Kreativer Neustart, z.B. durch Gemeinschaftskonzerte oder innovative Proben- und Aufführungsformen
- Modul B: Mitgliedergewinnung, z.B. durch neue Formen der Ansprache oder Projekte mit breiter Teilhabe und Diversität
- Modul C: Strukturstärkung, z.B. durch Weiterbildungen*, Organisationsentwicklung, digitales Arbeiten

Antragsberechtigung: Amateurmusikensembles aus dt. Kommunen von max. 20.000 Einwohner*innen mit regelmäßiger Aktivität in den letzten Jahren. Pro Antragsteller wird maximal ein Antrag aus diesem Programm bewilligt.

Eigenanteil: 10 % der Antragssumme, ehrenamtliche Arbeit darf einberechnet werden.

Förderhöhe: 2.500 – 15.000 €

Förderfähig: z.B. Honorare, Sachausgaben sowie Weiterbildungen.

Der **Bewilligungszeitraum kann höchstens bis zum 31.12.2022 laufen**; die Antragsfrist ergibt sich daher aus der Dauer des Projektes plus zwei Monate für die Bearbeitung des Antrags.

<http://bundemusikverband.de/impuls/>

4.1.2 NEUSTART Amateurmusik

4.1.2.1 Projektförderung

Die NEUSTART Projektförderung:

- dient der Wiederbelebung der amateurmusikalischen Arbeit,
- der Reaktivierung von sozialen Beziehungen und
- der Stärkung des ehrenamtlichen Engagements, welches die amateurmusikalische Arbeit zu großen Teilen trägt,
- soll ermutigend und beispielgebend für andere Ensembles wirken und modellhaft zur Nachahmung animieren.

Überblick:

- Antragsberechtigung: alle Amateurmusikensembles bzw. deren Träger, die in den Jahren 2018-19 regelmäßig aktiv tätig waren. Es werden nur juristische Personen gefördert und es muss ein pandemischer Bezug bestehen.
- Antragstellung: ab 20. Januar 2022 laufend möglich bis voraussichtlich 31. Juli 2022
- Projektzeitraum: 15. März 2022–31. Dezember 2022
- Förderhöhe: 2.000–10.000 € / Festbetragsfinanzierung

Antragsschluss: voraussichtlich 31. Juli 2022

4.1.2.2 NEUSTART Kompetenznetzwerk

Im Kompetenznetzwerk NEUSTART AMATEURMUSIK arbeiten insgesamt 15 Verbände mit ihren Expert*innen aus Wissenschaft, Recht und Finanzen, Musikvermittlung und vielen weiteren Sparten der Amateurmusik an Unterstützungsangeboten in sowie nach der Pandemie. Hier kann man keine Gelder beantragen sondern Unterstützungsangebote in vier Arbeitsbereichen – Wissenschaftliche Grundlagen, Presse-, Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit, Ehrenamt-Support sowie Kreative Lösungen – anfragen.

<https://bundemusikverband.de/neustart/>

4.2 INITIATIVE MUSIK gGmbH

4.2.1 Förderprogramm für Livemusikveranstaltungen und überregionale Musikfestivals

Das Teilprogramm NEUSTART KULTUR „Erhalt und Stärkung der Musikinfrastruktur in Deutschland für Livemusikveranstaltungen und überregionale Musikfestivals“ richtet sich an

Veranstalter:innen, die die inhaltliche, organisatorische und finanzielle Hauptverantwortung für die Produktion und Durchführung von Livemusikveranstaltungen, Programmreihen und Musikfestivals in Deutschland übernehmen. Es unterstützt damit Projekte von Kultureinrichtungen, die überwiegend privat finanziert werden und einen unverzichtbaren Beitrag zum Musikleben in Deutschland leisten, ihre Programmvielfalt zu bewahren und in die Zukunft zu planen.

Antragsberechtigt sind Veranstalter:innen und Musikfestivals (eintägig, mehrtägig)/ Kleinstmusikfestivals/Umsonst & Draußen-Musikfestivals. Weitere Informationen finden Sie in den Fördergrundsätzen.

Antragsstart: ab 02. Mai 2022

<https://www.initiative-musik.de/neustart-kultur/veranstalterinnen-festivals2/>

4.3 BV POP

4.3.1 Pop Stipendium

Ziel des Programms ist die Möglichkeit zur Professionalisierung und der Wiedereinstieg in den Musik- und Livemarkt. Antragsberechtigt sind freiberufliche Musiker*innen aller Gewerke – von Komponist*innen, über Performer*innen bis hin zu Instrumentalist*innen – und aller Genres der populären Musik ab 18 Jahren. Als Newcomer*innen gelten Musiker*innen, die nicht mehr als zwei Alben veröffentlicht haben und sich längstens seit 2017 auf dem Weg der Professionalisierung befinden. Durch das Stipendienprogramm ist eine Förderung von bis zu 5.000 Euro pro Person möglich. Die Summe wird für die Dauer von vier Monaten ausbezahlt. Weiterhin erhalten die Stipendiat*innen das Angebot, das bundesweite Netzwerk der regionalen Popförderinstitutionen zu nutzen. Ansprechpartner*innen sind hier die regionalen Popförderinstitutionen: Sie helfen bei der Realisierung der Stipendien und geben Tipps bei der Professionalisierung, damit Newcomer*innen die Chance bekommen, sich am Markt zu etablieren und besser zu vernetzen.

Antragsstart: ab 10. Juni 2022

<https://www.popstipendium.de/>

5. Bildende Kunst

Derzeit keine aktuellen Programme

6. Literatur/Sprache

6.1 Deutscher Literaturfonds e.V.:

6.1.1 Neue Perspektiven für Dramatikerinnen und Dramatiker

Die Förderung richtet sich als Stipendium an professionelle freischaffende Bühnenautorinnen und -autoren, deren originäre, eigenständige, deutschsprachige Theaterstücke zwischen

1.1.2020 und 31.8.2021 an einem professionellen Theater in deutscher Sprache nachweislich zur Premiere angesetzt waren oder sind, und deren Vorstellungen pandemiebedingt gar nicht oder nur begrenzt stattfinden konnten oder können. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Spielstätte, die für die Vorstellungen vorgesehen waren oder sind. Man kann bis zu drei Premieren geltend machen. Die maximale Fördersumme beträgt 8.000 Euro. Die Einsendungen werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Das Programm ist auf 1 Million € begrenzt.

Antragsstart: 8. März 2021 Die Einsendungen werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.
<https://www.deutscher-literaturfonds.de/neustart-kultur/neue-perspektiven-fuer-dramatikerinnen-und-dramatiker/>

6.1.2 Autoren-Sonderförderung „Ausgefallen!“

Autoren (m/w/d) mit Neuerscheinungen wurden in den Jahren 2020/2021 besonders benachteiligt, da sie kaum Einnahmemöglichkeiten durch Veranstaltungen hatten und durch die fehlende öffentliche Aufmerksamkeit im Zeitraum nach dem Erscheinen weniger Buchverkäufe hatten. Im Förderprogramm „Ausgefallen!“ sollen diese Autoren eine Kompensation für Veranstaltungen erhalten, die wegen der Pandemie nicht stattfinden konnten oder verschoben wurden.

Bewerben können sich Autoren*innen, die im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 30.06.2021 ein deutschsprachiges literarisches Buch in einem Verlag veröffentlicht haben, die Mitglied im Börsenverein des Deutschen Buchhandels sind oder ein eigenständiges Verlagsprogramm mit mindestens drei Autoren verlegen. Publikationen im Eigenverlag sind ausgeschlossen. Neben Belletristik (erzählende Literatur, Lyrik, Kinder- und Jugendbuch, grafische Literatur) werden auch Essayistik und literarische Biografien gefördert. Nicht gefördert werden Übersetzungen, Sachbücher, Fachbücher, wissenschaftliche Werke und dramatische Texte.

Zusätzlich müssen die Autor*innen im genannten Zeitraum zumindest vorübergehend Mitglied der Künstlersozialkasse gewesen sein. Alternativ kann der Nachweis von Einnahmen aus literarischer Tätigkeit (mind. 50% der Gesamteinnahmen) erfolgen. Auch müssen sie nachweisen können, dass sie mit ihrer Publikation eine honorierte Veranstaltung oder Lesung gehabt hätten. Es wird pauschal pro Autor einmalig die Summe von 4.000 Euro gezahlt. Jeder Autor kann sich nur einmal bewerben.

Anträge können **ab dem 15.09.2021** gestellt werden. Eine Antragsfrist ist nicht veröffentlicht.

<https://deutscher-literaturfonds.de/neustart-kultur/autoren-sonderfoerderung-ausgefallen/>

6.3 VG Wort

Unterstützung durch den Sozialfonds der Verwertungsgesellschaft Wort mit einem zinslosen Darlehen bis max. 1.000.- €

<https://www.vgwort.de/die-vg-wort/sozialeinrichtungen/sozialfonds.html>

7. Kino/Film

7.1 Beauftragte für Kultur und Medien der Bundesregierung (BKM) **Zukunftsprogramme I, II und III für Kinos**

Die Bundesregierung stellt 2021 für das **Zukunftsprogramm Kino I** 25 Millionen Euro zur Verfügung. Das im August 2020 gestartete **Zukunftsprogramm Kino II**, für das Anträge bei der Filmförderungsanstalt (FFA) gestellt werden können, fördert Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung der Covid-19-Pandemie. Unterstützt werden außerdem zukunftsgerichtete Investitionen, die die Attraktivität der Kinos bei Wiedereröffnung und Weiterbetrieb stärken. 50 Millionen Euro sind für ein weiteres Hilfsprogramm, das **Zukunftsprogramm Kino III**, vorgesehen, das die Kinos mit Betriebskostenzuschüssen bei der Wiederaufnahme bzw. Fortsetzung des Betriebs nach der pandemiebedingten Schließung unterstützen soll.

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/kultur/kino-film-1774326>

Achtung: Das Kulturministerium Rheinland-Pfalz übernimmt – wie im vergangenen Jahr – bis zu 50 Prozent des Eigenanteils der Programmkinos, die einen Antrag beim Bundesprogramm stellen. https://kulturland.rlp.de/fileadmin/kulturland/Formular_ZPKI_RLP.pdf

8. Museen

Derzeit keine Ausschreibung (für pandemiebedingte Investitionen siehe S. 3).

9. Ehrenamtliches Engagement

Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt

9.1 Förderprogramm „Engagement gewinnen. Ehrenamt binden. Zivilgesellschaft stärken.“

Gefördert werden Engagement- und Ehrenamtsstrukturen sowie innovative Projekte zur Nachwuchsgewinnung im Engagement mit bis zu 2.500 Euro. Dabei gibt es drei Schwerpunkte:

1. Fit für die Zukunft: Strukturen stärken!

2. Ehrenamtliche gewinnen und binden: Mitmachmöglichkeiten für alle

3. Ehrenamtliche ins Rampenlicht: Den Wert des Engagements zeigen

Antragsberechtigt sind Organisationen, die ein Projekt in einer strukturschwachen oder ländlichen Region durchführen. Juristische Personen privaten Rechts müssen gemeinnützig sein. Körperschaften öffentlichen Rechts sind antragsberechtigt, sofern sie keine Gebietskörperschaften, Stiftungen des öffentlichen Rechts oder Anstalten des öffentlichen Rechts sind. Wer bereits eine Förderung im laufenden Jahr erhalten hat, kann sich nicht noch einmal bewerben.

Bewerbungen sind ab Mitte Februar fortlaufend möglich. Die geförderten Projekte können in der Regel acht Wochen nach Antragstellung beginnen und müssen bis zum 31. Dezember 2022 beendet sein.

<https://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/foerderung/mikrofoerderprogramm/#toggle-id-1>

10. Bundesfinanzministerium:

Sonderfonds für Kulturveranstaltungen

Wirtschaftlichkeitshilfe:

Die Wirtschaftlichkeitshilfe fördert **ab dem 1. Juli 2021** Kulturveranstaltungen, die unter Beachtung Corona-bedingter Hygienebestimmungen bis zu 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer empfangen können. Ab dem 1. August 2021 werden auch Veranstaltungen gefördert, die unter Beachtung Corona-bedingter Hygienebestimmungen bis zu 2.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer empfangen können. **Sie betrifft Veranstaltungen zwischen dem 1. August 2021 und dem 31. Dezember 2022.**

Mit der Wirtschaftlichkeitshilfe werden Verluste ausgeglichen. Bei pandemie-bedingter Verringerung der möglichen Anzahl der Gäste um mindestens 20 Prozent verdoppelt die Wirtschaftlichkeitshilfe die Einnahmen aus den ersten 1.000 verkauften Tickets. Wenn besonders strenge Infektionsschutzauflagen die mögliche Teilnehmerzahl um mehr als 75 Prozent reduzieren (z.B., wenn nur jeder fünfte Platz angeboten werden darf), verdreifacht die Wirtschaftlichkeitshilfe die Ticketeinnahmen aus den ersten 1.000 verkauften Tickets. Die Wirtschaftlichkeitshilfe ist bei 100.000 Euro pro Veranstaltung gedeckelt.

Ein Antrag auf Wirtschaftlichkeitshilfe kann nach der Veranstaltung über diese IT-Plattform gestellt werden. Vor der Veranstaltung muss diese jedoch bereits auf der Plattform registriert werden.

Ausfallabsicherung:

Größere Veranstaltungen erfordern eine intensive Planung und Logistik, haben deshalb eine lange Vorlaufzeit und benötigen entsprechende Planungssicherheit. In Zeiten der Pandemie ist diese langfristige Planung sehr schwierig. Gleichzeitig ist bei großen Veranstaltungen das finanzielle Risiko einer Absage oder Verschiebung für Veranstalterinnen und Veranstalter erheblich. Deshalb bietet der Sonderfonds des Bundes eine Ausfallabsicherung für Veranstaltungen ab möglichen 2.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern (unter Corona-Bedingungen) an. Die Ausfallabsicherung soll eine Planung von größeren Veranstaltungen ermöglichen und übernimmt deshalb 80 Prozent der Ausfall- oder Verschiebungskosten, falls eine geplante Veranstaltung pandemiebedingt nicht oder erst später stattfinden kann. Die Ausfallabsicherung sichert Kulturveranstaltungen, die mehr als 2.000 Gäste empfangen können, **ab dem 1. September 2021** gegen das Risiko einer Corona-bedingten Absage, Teilabsage oder Verschiebung ab. **Sie betrifft Veranstaltungen zwischen dem 1. September 2021 und dem 31. Dezember 2022.**

Ähnlich wie bei der Überbrückungshilfe gibt es eine feste Liste an förderfähigen Kosten. Dazu zählen zum Beispiel Betriebskosten, Kosten für Personal, Anmietung, Wareneinsätze, Künstlergagen, beauftragte Dienstleister etc.

Die Antragstellung ist auf folgender Seite möglich:

<https://sonderfonds-kulturveranstaltungen.de/>

11. Sonstige:

11.1 Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

- **Überbrückungshilfe IV**

Mit der Überbrückungshilfe IV unterstützt die Bundesregierung auch weiterhin Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler aller Branchen mit einem Jahresumsatz bis zu 750 Millionen Euro im Jahr 2020 (Grenze entfällt für von Schließungsanordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie direkt betroffene Unternehmen sowie Unternehmen der Pyrotechnikbranche, des Großhandels und der Reisebranche). **Die Bedingungen entsprechen weitgehend denjenigen der Überbrückungshilfe III Plus.**

Bei Erstantragstellung werden Abschlagszahlungen in Höhe von 50 Prozent der beantragten Förderung gewährt (maximal 100.000 Euro pro Monat beziehungsweise insgesamt bis zu 300.000 Euro).

Unternehmen, die infolge von Corona-Regelungen **wegen Unwirtschaftlichkeit freiwillig geschlossen** haben, können zeitlich befristet zunächst vom 1. bis 31. Januar 2022 Überbrückungshilfe IV beantragen.

Antragsfrist Ü IV: 15. Juni 2022 (verlängert)

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Ueberbrueckungshilfe/Ueberbrueckungshilfe-IV/ueberbrueckungshilfe-iv.html>

Beantragung Elster Zertifikat bei Zusammenveranlagten Personen:

Bei einem Elster-Zertifikat für Zusammenveranlagung kann es zu Problemen kommen. Nach Aussage des Finanzamtes gilt es, hier ein neues Zertifikat zu beantragen (etwa 10 Tage). Dies nennt sich ein neues „Steuernummernzertifikat“. Bei der Frage "für wen" ist hier unbedingt auszuwählen "für eine Organisation"! Dann wechselt das System von der SteuerID-Nummer auf die Steuernummer. Somit eröffnet sich ein neues Konto. Dies hat (soll) keine Nachteile auf die zukünftige Veranlagung haben.

Bitte das zuständige Finanzamt kontaktieren und/oder die Elster Hotline: 0261/20179279,

Weitere Kontaktnummern: <https://www.elster.de/eportal/infoseite/kontakt>

- **„Neustarthilfe Plus für Soloselbstständige 2022“**

Die Neustarthilfe 2022 gilt für die **Zeiträume Januar bis März 2022 und April bis Juni 2022**. Die maximale Förderung beträgt jeweils **4.500 Euro**. Voraussetzung ist, dass coronabedingte Umsatzausfälle zu verzeichnen sind. Die Neustarthilfe wird als Vorschuss in monatlichen Raten von 1.500 Euro gezahlt und nicht auf die Grundsicherung angerechnet.

Die Neustarthilfe 2022 richtet sich an die Betroffenen, die coronabedingte Umsatzeinbußen verzeichnen, aufgrund geringer Fixkosten aber kaum von der Überbrückungshilfe IV profitieren. Wie bisher können neben Solo-Selbstständigen (mit oder ohne Personengesellschaften) auch kurz befristet Beschäftigte in den Darstellenden Künsten, unständig Beschäftigte aller Branchen sowie Kapitalgesellschaften und Genossenschaften antragsberechtigt sein.

Nach Ablauf des Förderzeitraums sind Direktantragstellende, die die Neustarthilfe 2022 erhalten haben, dazu verpflichtet, **bis spätestens 30. Juni 2022** eine Endabrechnung zu erstellen.

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Neustarthilfen/Neustarthilfe-2022/neustarthilfe-2022.html>

Antragsfrist Neustarthilfe Plus: 15. Juni 2022 (verlängert)

Das Abrechnungsverfahren für die Neustarthilfe plus finden Sie am Ende der Übersicht.

11.2 Deutsche Künstlerhilfe des Bundespräsidenten unterstützt in Not geratene ältere Künstler*innen

Ältere Künstler*innen (aller Genre), die zum kulturellen Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beigetragen haben und in eine finanzielle Notlage geraten sind, können vom Bundespräsidenten Mittel der Deutschen Künstlerhilfe erhalten. Die Künstler*innen können eine solche Hilfe bei ihrer Landeskulturverwaltung (z. B. beim **Kulturministerium** oder bei der Senatsverwaltung des jeweiligen Landes) »beantragen«. Die Künstler*innen können gleichsam auch von ihren Interessenverbänden oder Künstler*innen-Organisationen vorgeschlagen werden.

Die Förderung erfolgt entweder in Form regelmäßiger Zahlungen – hauptsächlich für lebensältere oder schwer erkrankte Künstler*innen – oder als einmalige Zuwendung in akuten Notlagen. Bei einer auf Dauer angelegten Unterstützung beträgt die Zuwendungssumme jährlich 7.500 Euro, die in drei Teilbeträgen ausgezahlt wird. Die Einmalzahlungen belaufen sich derzeit auf einen Betrag von 2.300 Euro pro Kalenderjahr.

https://darstellende-kuenste.de/de/service/nachrichten/3078-deutsche-kuenstlerhilfe-des-bundespraesidenten-unterstuetzt-in-not-geratene-aelttere-kuenstlerinnen.html?mc_cid=6ef28e224f&mc_eid=7c1bce921c

11.3 Grundsicherung

Die Grundsicherung – auch Arbeitslosengeld II – betrifft den Regelbedarf für den persönlichen Lebensunterhalt; eine erwachsene alleinstehende Person erhält aktuell 432 Euro. Außerdem können die Kosten der Unterkunft (Miete, Nebenkosten, Heizkosten) übernommen werden; in den ersten 6 Monaten auch in der tatsächlichen Höhe. Auch wird für die Dauer von sechs Monaten das Vermögen nicht berücksichtigt, sofern es nicht erheblich ist. Man muss sich als Selbständige*r nicht arbeitslos melden; die Selbstständigkeit kann weiterlaufen.

Der **erleichterte Zugang zur Grundsicherung** gilt nur, wenn der **Antrag vor dem 31.12.2022** gestellt wird.

<https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-grundsicherung/>

FAQs: <https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung-arbeitslosengeld-2>

11.4 BAFA-Beratungsförderung

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle stellt im Rahmen des Programms „Förderung unternehmerischen Know-hows“ Beratungskostenzuschüsse für Unternehmen, die durch die Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind, bereit. Dabei gibt es drei Bereiche: **„Unternehmen in Schwierigkeiten“** erhalten 90% Förderung der Beratungskosten bis zu einem maximalen Betrag von 2.700 €. Der Begriff „Unternehmen in Schwierigkeiten“ wird dabei genau definiert.

„Jungunternehmen“, die nicht älter als 2 Jahre sind, können zwischen 50 % und 80% (nach Bundesländern) erhalten. Bis zu 4.000 € Beratungskosten können gefördert werden, so dass Sie als Gründer einen Zuschuss zwischen 2.000.- € und 3200.- € erhalten.

„Bestandsunternehmen“, Bestandsunternehmen ab dem dritten Jahr nach Gründung. Bemessungsgrundlage 3000.- €, Förderquote zwischen 50% und 80% je nach Bundesland.

Beratungsthemen können sein: Handlungsmaßnahmen in der Corona-Krise, Corona-Soforthilfe-Maßnahmen, Liquiditätsplanung, Finanzplanung, Erstellung von Businessplan, Aufbau einer Finanzierungsstrategie, Anpassung oder Aufbau einer Marketingstrategie, Maßnahmen zur Digitalisierung, Wachstumsstrategien nach der Corona-Krise.

Das Programm ist bis zum 31. Dezember 2022 verlängert

https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Beratung_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung_node.html

11.5 Künstlersozialkasse

Die Möglichkeiten der Versicherten und Unternehmen, mit ihrer Arbeit Einkommen zu erwirtschaften, sind auch weiterhin stark eingeschränkt.

Seit Beginn der Corona-Krise hat die Künstlersozialkasse sowohl ihren Versicherten als auch den Unternehmen weitgehende Zahlungserleichterungen und Fristverlängerungen gewährt.

1. Zahlungserleichterungen / Zahlungsaufschub
2. Minderung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens
3. Wenn das Arbeitseinkommen nur noch geringfügig ist
4. Auswirkungen von „Corona-Soforthilfen“ auf das Arbeitseinkommen

Alle Informationen unter: <https://www.kuenstlersozialkasse.de/die-ksk/meldungen.html>

11.6 Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz – Corona Soforthilfe-Kredite für gemeinnützige Unternehmen

Die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) vergibt **zinsgünstige Kredite** für Betriebsmittel und Investitionen an gemeinnützige Organisationen und Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Rheinland-Pfalz zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der andauernden Corona-Krise 2020 in Rheinland-Pfalz. In Kürze:

- für gemeinnützige Organisationen und Unternehmen unabhängig von Größe, Rechtsform und Trägerschaft
- Kredithöchstbetrag von 800 TEUR pro Organisation

- Endkreditnehmerzinssatz fest 1,50% p. a.
- 100%ige Haftungsfreistellung für das durchleitende Kreditinstitut
- Betriebsmittel- und Investitionsfinanzierung in einem Kredit möglich

Die Antragsfrist 30. November 2020 ist aufgehoben!

<https://isb.rlp.de/606-corona-soforthilfe-kredit-rlp-gemeinnuetzige-organisationen.html>

Abrechnung der „Neustarthilfe plus für Soloselbstständige“

Wann

Neustarthilfe (Förderzeitraum Januar bis Juni 2021) Direktantragstellerinnen und Direktantragsteller: ab 29. Oktober bis 31. Dezember 2021 bzw. vier Wochen nach Versand des Bewilligungsbescheides (wenn die NSH nach dem 1. Dezember 2021 bewilligt wurde). Die Frist für die Einreichung der Endabrechnung **über prüfende Dritte ist der 30. Juni 2022.**

Wo

Endabrechnung erfolgt über das Endabrechnungsonline-Tool auf der Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

Wie

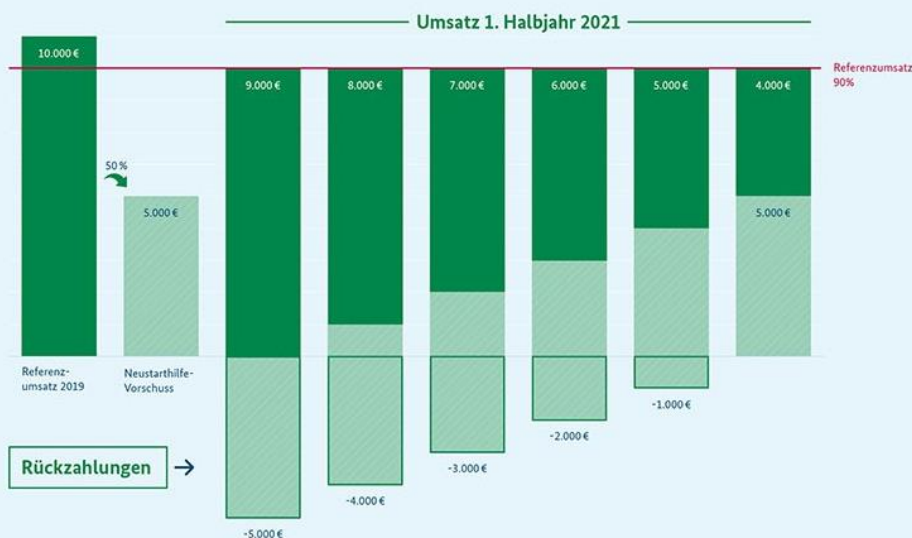
Bei der Endabrechnung ist der erzielte Umsatz im Förderzeitraum Januar bis Juni 2021 anzugeben. Im Rahmen dieser Selbstprüfung sind Einnahmen aus nichtselbstständigen Tätigkeiten und weitere Einnahmen – sofern vorhanden – zu den Umsätzen aus selbständiger Tätigkeit zu addieren.

Sollte der Umsatz während der sechsmonatigen Laufzeit bei über 40 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind Direktantragstellende verpflichtet, der Bewilligungsstelle anfallende Rückzahlungen bis zum 31. Dezember 2021 unaufgefordert mitzuteilen und nach Empfang des endgültigen Bescheids der zuständigen Bewilligungsstelle im Frühjahr 2022 die potentiell anfallenden Rückzahlungen bis zum 30. Juni 2022 zu überweisen.

Grafik zur Verdeutlichung der Umsatzangabe

Rückzahlungen bei der Neustarthilfe

Die Neustarthilfe beträgt 50% des hälftigen Jahresumsatzes aus 2019 (Referenzumsatz). Ergeben Neustarthilfe und tatsächlicher Umsatz im 1. Halbjahr 2021 zusammen mehr als 90% des Referenzumsatzes, muss die Neustarthilfe in Anteilen zurückbezahlt werden.



Beispiel:

Ein Selbständiger bekommt bei einem Referenzumsatz von 10.000 € einen Neustarthilfe-Vorschuss von 5.000 €. Bei einem tatsächlichen Umsatz von 9.000 € im 1. Halbjahr 2021, also 90% des Referenzumsatzes, muss er den Vorschuss vollständig zurückbezahlen. Bei einem tatsächlichen Umsatz von 4.000 € kann er ihn vollständig behalten.

Link zur Umsatz-Definition:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Neustarthilfe/faq-3-5.html>

Wird der Zuschuss auf das Arbeitslosengeld beziehungsweise die Grundsicherung für Arbeitssuchende angerechnet?

Nein, die Neustarthilfe dient der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragstellenden, während das ALG eine Lohnersatzleistung und ALG II eine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts ist. Auch bei der Ermittlung des Einkommens zur Bestimmung des Kinderzuschlags findet er keine Berücksichtigung.

https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Neustarthilfe/faq-5-8.html?cms_templateQueryString=&cms_gtp=2233534_list%3D5

Stipendien, Weiterbildungs-Bafög, Spenden und Einnahmen aus Crowdfunding zählen nicht als Umsätze.

Informationsportale und Beantragung

Auf der folgenden Seite finden Sie die wichtigsten Informationen zur Beantragung, ein kurzes Erklärvideo und FAQs:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlungen/neustarthilfe-endabrechnung.html>

Erfolgt keine Endabrechnung, ist der ausgezahlte Vorschuss vollständig zurückzuzahlen. Zur Überprüfung der Angaben finden stichprobenhaft Nachprüfungen statt. Bitte beachten Sie, dass nach Absenden der Selbsterklärung zur Endabrechnung Neustarthilfe das nachträgliche Wahlrecht zum Wechsel in die Überbrückungshilfe III nicht mehr ausgeübt werden kann.

Falls Ihnen Änderungen oder Ergänzungen bekannt sind oder Sie davon erfahren, würden wir uns um eine Rückmeldung an meyer@kulturbuero-rlp.de sehr freuen.

Link zur jeweils aktuellen Übersicht: <https://kulturbuero-rlp.de/beratung/kulturberatung/>